

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Mit Rückschein

Westfalenland Fleischwaren GmbH
Hessenweg 2
48157 Münster

AMT FÜR GRÜNFLÄCHEN,
UMWELT UND
NACHHALTIGKEIT

Albersloher Weg 33

Auskunft erteilt:
Herr Jochimsen
Zimmer: E606
Telefon: 0251/492-6713
Telefax: 0251/492-7737
E-Mail:
Jochimsen@stadt-muenster.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00
Do 15.00 – 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
12.11.2013

Mein Zeichen (Bitte angeben):
67.30.00450/0442435-0001

Münster, 14.10.2015

Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 5,5 t Ammoniak

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - i. V. m. § 1 und Nr. 10.25, Buchstabe V, des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 5,5 t Ammoniak.

Umfang der Genehmigung:

Erhöhung des Gehalts an Kältemittel von 2,95 t auf 5,5 t Ammoniak:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Kapazität/Leistung
BE 5	NH ₃ -Kälteanlage	5,5 t Ammoniak

Eingeschlossene Entscheidung:

Indirekteinleitungsgenehmigung zur Beseitigung von Abwasser aus der Kälteanlage über die Kanalisation der Stadt Münster nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG.

Die Errichtung der Anlage darf auf dem Grundstück in 48157 Münster, Hessenweg 2, Gemarkung St. Mauritz, Flur 21, Flurstücke 363, 364, 435, 436, 437, 439, 441, 469, 470, 480 und 530 durchgeführt werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Antragsunterlagen

Band I

1. Anschreiben, 3 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
3. Formular 1, 4 Blatt
4. Formular 2, 2 Blatt
5. Formular 3, 2 Blatt
6. Formular 4, 3 Blatt
7. Formular 5, 1 Blatt
8. Formulare mit Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft, 15 Blatt
9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Blatt
10. Topografische Karte, 2 Blatt
11. Katasterplan, 1 Blatt
12. Amtlicher Lageplan, 1 Blatt
13. Blockfließbild Gesamtanlage, 1 Blatt
14. Fließbild Abwasser, 1 Blatt
15. Übersichtsplan Betriebseinheiten, 4 Blatt
16. Übersichtsplan der beantragten Anlage, 1 Blatt
17. Beschreibung der beantragten Anlagen, 2 Blatt
18. Aufstellung der Kosten, 1 Blatt
19. Betriebsbeschreibung, 22 Blatt
20. Beschreibung der Sicherheitstechnik, 6 Blatt
21. Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge, 2 Blatt
22. Maschinenaufstellungspläne, 2 Blatt
23. Blockschema Kälteanlage, 1 Blatt
24. NH₃-Schema Maschinenraum, 1 Blatt
25. Glykolschema, 2 Blatt
26. NH₃-Schema Verbraucher, 1 Blatt
27. Glykolschema, 3 Blatt
28. Datenblatt Verdichter, 20 Blatt
29. Datenblatt Abscheider, 13 Blatt
30. Datenblatt Kondensatoren, 10 Blatt
31. Datenblatt Arbeitsraumkühler, 6 Blatt
32. Datenblatt Luftkühler, 5 Blatt
33. Datenblatt Bandfroster, 2 Blatt

Band II

34. Sicherheitsdatenblätter, 27 Blatt
35. Kältetechnisches Gutachten zur NH₃-Anlage, 16 Blatt
36. Schalltechnische Prognose, 60 Blatt
37. Nachtrag zur schalltechnischen Prognose, 17 Blatt
38. Stellungnahme zu Geruchsmissionen, 3 Blatt
39. Stellungnahme zur Abwassertechnik, 2 Blatt
40. Brandschutzkonzept, 61 Blatt
41. Gefährdungsbeurteilung, 8 Blatt
42. Energiemanagement, 2 Blatt
43. Stellungnahme des Betriebsrates, 1 Blatt
44. Stellungnahme des Beauftragten für Immissions- und Gewässerschutz, 1 Blatt
45. Stellungnahme des Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
46. Stellungnahme des Brandschutzbeauftragten, 1 Blatt
47. Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung, 46 Blatt

III. Anlagedaten

Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemittel von 5,5 t Ammoniak

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

2. Baurecht

- 2.1 In Abstimmung mit der Feuerwehr Münster sind zwei NH₃-Schutzausrüstungen als Umluft unabhängige Atemschutzgeräte und das dafür erforderliche Personal vorzuhalten.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die von der Genehmigung erfasste Kälteanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Häuser folgende Werte nicht überschreiten:

Schiffahrter Damm 486	
bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z.B. die Verdunstungskondensatoren.

- 3.2 Die schalltechnischen Prognosen des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner (Prognose Nr. 03010612-1 vom 17.12.2012 und vom 16.1.2015) aus 48683 Ahaus sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Forderungen zur Geräuschbegrenzung z.B. durch den Einbau von Schalldämpfern sind zu beachten:

Quelle	max. Schallleistungspegel
24 bis 28	78 dB(A)
9 und 11	87 dB(A)

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Herstellers oder durch Messung zu erbringen und der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster vor der Erstabnahme vorzulegen.

- 3.3 Ammoniakhaltige Abgasemissionen aus der automatischen Entlüftung der Kälteanlage sind zur Verminderung von Geruchsemissionen vor dem Ableiten in den freien Luftstrom durch ein Wasserbad zu leiten, das nicht mit NH₃ gesättigt ist.
- 3.4 Das Abgas aus dem NH₃-Wasserbad ist über einen Schornstein, dessen Mündungsöffnung mind. 2 m über dem Gebäudedach liegt senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten. Der Schornstein darf nicht mit einer Abdeckung (Regenhaube) versehen werden, die das senkrechte Abströmen des Abgases behindert.
- 3.5 Bei Errichtung und Betrieb der Verdunstungskondensatoren ist die VDI 2047, Blatt 2, „Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen“ (Stand Januar 2015) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Hygienekontrollen sowie die Qualifikation und Schulung des Personals.

4. Wasserrecht

4.1 Umfang der Indirekteinleitungsgenehmigung

Ort der Einleitung

Die Einleitung des Abwassers aus den Verdunstungskondensatoren erfolgt vom Firmengelände „Hessenweg 2“ über die öffentliche Kanalisation in die kommunale Hauptkläranlage.

Beschaffenheit des Abwassers

Das Abwasser mit einer Einleitungsmenge von bis zu 200 m³/Tag unterliegt dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV).

Verbindliche Unterlagen

Die Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 22.1.2014 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4.2 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und messverfahren“ nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindungen) und Mercaptobenzthiazol,

4.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

	Stichprobe mg/l
Zink	4
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15

4.4 Das Abwasser aus den Verdunstungskondensatoren ist mindestens einmal pro Jahr durch ein geeignetes Untersuchungslabor auf die unter Nr. 4.3 aufgeführten Parameter untersuchen zu lassen. Die hierzu erforderliche Abwasserprobe ist durch das Untersuchungslabor an der im Lageplan eingezeichneten Probenahmestelle (s. Anlage 47) zu entnehmen.

4.5 Die Probenahme und Analytik sind entsprechend den in der Anlage zu § 4 AbwV festgelegten Analyse- und Messverfahren durchführen zu lassen. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

4.6 Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster in Kopie vorzulegen. Bei Überschreitung der/des Überwachungswerte/s sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Überwachungswerte eingehalten werden.

4.7 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und dauernd aufzubewahren. In das Betriebstagebuch sind folgende Mindestinhalte aufzunehmen: - Untersuchungsergebnisse,

- Aufzeichnungen über Wartungsarbeiten und
- Aufzeichnungen über Betriebsstörungen.

- 4.8 Alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, sind der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Abweichungen von den Inhalten der eingereichten Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, können zu Änderungen oder zum Widerruf der Genehmigung führen. Wesentliche Änderungen in Art und Umfang der vorgenommen Indirekteinleitung bzw. der betriebenen Abwasservorbehandlungsanlage bedürfen einer vorherigen Prüfung durch die Untere Umweltbehörde der Stadt Münster und gegebenenfalls einer erneuten wasserrechtlichen Genehmigung.

V. Hinweise

1. Baurecht

- 1.1 Aus § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG – ergibt sich die Verpflichtung, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen bei der Katasterbehörde der Stadt Münster einzureichen. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn beim Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die örtliche Einmessung der hiermit genehmigten baulichen Anlage beantragt wird.
- 1.2 Die Feuerwehr stellt für planmäßige Wartungs- und Kontrollarbeiten weder Atemschutzgeräte noch Personal bereit.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die Genehmigung ergeht aber unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (z.B. Planfeststellungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem WHG).
- 2.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 2.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Des Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- 2.5 Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind gemäß § 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV - unverzüglich der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster anzuzeigen.

3. Wasser- und Abfallrecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 3.2 Die „Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage der Stadt Münster“ ist zu beachten. Die Ortssatzung ist beim Tiefbauamt der Stadt Münster erhältlich.
- 3.3 Die Genehmigung ist widerruflich gem. § 59 Abs. 2 S. 1 LWG. Sie steht gem. § 59 Abs. 4 S. 1 LWG in Verbindung mit § 5 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Anforderungen gestellt werden können, die sicherstellen, dass die Indirekteinleitung den jeweils geltenden Anforderungen entsprechen.
- 3.4 Die Überwachung der Indirekteinleitung bzw. Abwasservorbehandlungsanlage obliegt in wasserrechtlicher Hinsicht gem. § 116 LWG der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster.
- 3.5 Das Tiefbauamt als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.
- 3.6 Störungen, die Anlass zur Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder Verunreinigung des Kanalnetzes geben, sind unverzüglich der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster oder der Feuerwehr mitzuteilen. Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer der Störungen sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen anzugeben.
- 3.7 Anfallende Abfälle sind unter Beachtung von § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes – LAbfG – getrennt zu sammeln und unter Beachtung der Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – zu entsorgen. Nähere Auskunft erteilt die Untere Umweltbehörde der Stadt Münster.
- 3.8 Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 59 Abs. 2 LWG aufgegebene Bedingung, Auflage oder Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

VI. Begründung

Sie haben am 12.11.2013 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 5,5 t Ammoniak am Hessenweg 2, in 48157 Münster beantragt (hier eingegangen am 19.12.2013).

Die Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgte am 30.12.2013. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. geändert werden. Die Erteilung der Genehmigung verzögerte sich, weil vom Bauordnungsamt wegen des zeitgleich anhängigen Baugenehmigungsverfahrens (Bauschein Nr.: 00145/2014 vom 29.7.2015) keine Stellungnahme vorlag.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVO - die Zuständigkeit der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster gegeben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Münster
 - Bauordnungsamt,
 - Feuerwehr,
 - Tiefbauamt,
 - Amt für Gesundheit-, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten
 - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit:
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
2. Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 55 Arbeitsschutz

Der Standort der Anlage liegt im Bebauungsplan Nr. 287 (Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals) und ist nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Antragsgrundstück ist als Industriegebiet gekennzeichnet. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die genannten Träger öffentlicher Belange ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt.

Das Vorhaben ist daher zu genehmigen.

VII.
Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.
Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Sie können die Klage auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen.

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Im Auftrag

Jochimsen